

An alle Pfarrer und die Verantwortlichen der Kirchengemeinden im Bistum Erfurt

GENERALVIKAR

Herrmannsplatz 9 | 99084 Erfurt  
www.bistum-erfurt.de

Tel 0361 6572-131  
Fax 0361 6572-444

generalvikar@bistum-erfurt.de

Datum: 01.11.2021

Zeichen (bitte stets angeben):  
GV 02-2212 36279 bc-hs

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

**Eindämmung der Corona-Pandemie –  
Regelungen und Dauerschutzkonzepte für das Bistum Erfurt**  
auf der Grundlage der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher  
Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-  
Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) in der Fas-  
sung der Fünften Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS CoV 2 Infektions-  
schutz-Maßnahmenverordnung vom 29. Oktober 2021  
(im Folgenden „ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO i.d.F.d. 5. VO“)

## I. Vorbemerkungen

Der aktuelle Verlauf der Corona-Pandemie nimmt uns als Kirche weiterhin in die Ver-  
antwortung alles dafür zu tun, Menschen vor dieser Infektion zu schützen. Dies be-  
deutet, dass wir auch weiter vor erheblichen pastoralen Herausforderungen stehen.

Entsprechende Vorgaben der zuständigen Behörden sind zu beachten und gleich-  
zeitig ist Seelsorge zu ermöglichen, die den Menschen in dieser herausfordernden  
Zeit Trost und Beistand spendet.

Da mittlerweile ein Großteil unserer Bevölkerung vollständigen Impfschutz vor dem  
SARS-CoV-2 erreichen konnte oder eine Erkrankung nachweislich überstanden hat,  
wurden staatlicherseits die sogenannte 2G/3G-Plus Regeln (Zutritt zu Veranstaltun-  
gen/Orten für nachweislich vollständig Geimpfte oder Genesene / Zutritt zu Veran-  
staltungen/Orten für nachweislich vollständig Geimpfte oder Genesene oder mit ak-  
tuellen negativen PCR-Testergebnis bzgl. SARS-CoV-2-Virus) ermöglicht.  
Für den Bereich des Bistums Erfurt werden für den kirchlichen Bereich und gemeind-  
liche Veranstaltungen **jenseits der öffentlichen Gottesdienste die 2G/3G-Plus Re-  
geln als Optionsmodelle, entsprechend den gesetzlich vorgeschriebenen Infekti-  
onsschutzmaßnahmen, zugelassen** (Näheres unter IV. und V.).

Bei Gottesdiensten gelten folgende **Grundsätze**:

- a. **Öffentliche Gottesdienste** finden in allen Kirchengemeinden des Bistums Er-  
furt unter Einhaltung eines Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes (siehe II.  
Dauerinfektionsschutzkonzept für öffentliche Gottesdienste im Bistum Erfurt in  
Zeiten der Corona-Krise / ab 01.11.2021) statt. Dabei ist es nicht zulässig, ins-  
besondere bei Sonntags- und Feiertagsgottesdiensten, den Gottesdienstbesuch  
von der Vorlage eines Testergebnisses oder eines Impf- oder Genesenennach-  
weises abhängig zu machen. Der Zugang zu den allgemeinen öffentlichen Got-  
tesdiensten wird weiterhin zahlenmäßig begrenzt. Die Zahl der zugelassenen  
Gottesdienstbesucher richtet sich in Abhängigkeit des einzuhaltenden Mindest-  
abstandes von 1,5 m nach allen Seiten nach der Größe des Gottesdienstraumes

- (siehe II. Dauerinfektionsschutzkonzept für öffentliche Gottesdienste im Bistum Erfurt in Zeiten der Corona-Krise / ab 01.11.2021).
- b. Zusätzlich zu den für alle zugänglichen Gottesdiensten können **besondere Gottesdienste** für Gruppen, bei Kasualien oder zu besonderen Anlässen gefeiert werden, bei denen ein Optionsmodell 2G oder 3G-Plus zugrunde gelegt wird (siehe III. besondere Gottesdienste im Bistum Erfurt in Zeiten der Corona-Kreise / ab 01.11.2021).

## II. Dauerinfektionsschutzkonzept für öffentliche Gottesdienste im Bistum Erfurt in Zeiten der Corona-Krise / ab 01.11.2021

Kirchengemeinde:	... [Name]
Kirche:	... [Name]
Raumgröße:	... m <sup>2</sup>
Ermittelte Platzkapazität (Kirche):	... [Sitz-/Stehplätze]
Raumlufttechnische Ausstattung:	... [Fenster, Türen, Klimaanlage]
Gottesdienstort unter freiem Himmel (ufH):	... [Name]
Begehbare Grundstücksfläche ufH:	... m <sup>2</sup>
Ermittelte Platzkapazität (ufH):	... [Sitz-/Stehplätze]
<b>Verantwortliche Person:</b>	... [Vorname Name Pfarrer/Administrator]
	... [Anschrift]
	... [telefonische Erreichbarkeit]

### 1. Präambel:

Allgemeine Grundlage für die nachstehenden Vorgaben sind die staatlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese sind einzuhalten, ebenso wie die nachfolgenden Festlegungen, die die staatlichen Vorgaben mit Bezug auf die Gottesdienste aufnehmen und ergänzen.

Besonders sei hier darauf verwiesen, dass bei steigenden Infektionszahlen seitens des Landes, eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt kurzfristig strengere Regelungen festgelegt werden können (vgl. § 25 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO i.d.F.d. 5. VO.).

Das nachstehende Dauerinfektionsschutzkonzept ist eine Fortschreibung und Aktualisierung der bisherigen Dauerinfektionsschutzkonzepte für öffentliche Gottesdienstfeiern im Bistum Erfurt in Zeiten der Corona-Krise.

### 2. **Allgemeine Festlegungen für öffentliche Gottesdienste im Bistum Erfurt ab dem 01.11.2021**

#### 2.1. **Teilnehmerzahl, Abstandsregeln, Mund-Nase-Bedeckung (MNB)**

- a. In Kirchen, anderen geeigneten Gottesdiensträumen und unter freiem Himmel können öffentliche Gottesdienste gefeiert werden.
- b. Die Zahl der zugelassenen Gottesdienstbesucher (inklusive Gottesdienstvorsteher, Ordner und Personen für andere notwendige Dienste) richtet sich, unter Einhaltung des Mindestabstandes (vgl. 2.1. c), nach der Größe des Raumes bzw. der genutzten Fläche unter freiem Himmel und

sämtlichen nach ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO i.d.F.d. 5. VO geltenden Festlegungen.

- c. Ein Mindestabstand von 1,5 m in alle Richtungen ist einzuhalten. Eine Ausnahme ist nur innerhalb einer Hausgemeinschaft zulässig. Jede Person einer Hausgemeinschaft zählt bezüglich der möglichen Gesamtzahl der Gottesdienstbesucher.

Gottesdienstbesucher haben bei der Suche nach einem Sitz- oder Stehplatz darauf zu achten, dass durch die Wahl des Platzes der Mindestabstand zu den Nachbarn in alle Richtungen nicht verkürzt wird.

- d. Durch die Teilnahme von vollständig geimpften, von einer Corona-Infektion genesenen oder aktuell auf das Virus negativ getesteten Personen am Gottesdienst erhöht sich die maximal zulässige Teilnehmerzahl nicht, die sich ausschließlich auf Grund des einzuhaltenden Mindestabstandes und der vorhandenen Raum- bzw. Flächengröße ergibt.
- e. Bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen ist für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ab dem Betreten des Gottesdienstraumes eine qualifizierte Gesichtsmaske (medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske, im Folgenden MNB genannt) zu tragen. Am Sitzplatz kann diese abgenommen werden. Kinder und Jugendliche im Alter von sechs Jahren bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können anstelle einer qualifizierten MNB auch eine einfache MNB („Stoffmaske“) verwenden. Für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres gilt die Verpflichtung zum Tragen einer MNB nicht.

## 2.2. Zutritt zu öffentlichen Gottesdiensten

- a. Um die Situation zu vermeiden, bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen potenzielle Gottesdienstbesucher abweisen zu müssen, sind vor Ort geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Beispielsweise können Platzkarten vergeben oder eigenständig Anmeldeprozedere verwendet werden.
- b. Der Zugang zur Kirche oder zu einem gekennzeichneten Areal für einen Gottesdienst im Freien wird durch eine ausreichende Zahl von Ordnern geregelt. Diese erfassen die Zahl der Gottesdienstbesucher und kontrollieren die Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstandes. Ist die maximal zulässige Gottesdienstteilnehmerzahl für eine Kirche oder ein gekennzeichnetes Areal erreicht, ist dorthin kein weiterer Zutritt gestattet. Bei mehreren Zugängen ist ein Zugang als Eingang und die anderen Zugänge sind als Ausgang auszuweisen. In der Kirche oder auf dem gekennzeichneten Areal sind entsprechende Wegweiser gut sichtbar aufzustellen.
- c. Auch beim Betreten oder Verlassen der Kirche oder einer Fläche unter freiem Himmel muss der Abstand gewahrt bleiben. Es dürfen sich keine Gruppen oder Warteschlangen bilden.
- d. Die Türen von Gottesdiensträumen werden nach Möglichkeit bis zum Gottesdienstbeginn offen gehalten, damit eine Berührung der Türgriffe durch Besucher vermieden wird.
- e. Die Gottesdienstbesucher sind am Zutrittsbereich durch geeignete Informationen (Hinweisschilder, Aushänge) über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstandsregeln, Rücksichtnahme auf Risikogruppen, Tragen einer qualifizierten MNB in geschlossenen Räumen (außer am Sitzplatz), sowie Husten- und Niesetikette zu informieren und zu deren Einhaltung anzuhalten. Dort hat auch der Hinweis zu stehen: „Die Teilnahme am Gottesdienst geschieht auf eigene Gefahr.“

- f. Menschen, die zu einer Corona-Risikogruppe gehören und noch nicht geimpft sind, werden aus Gründen des Selbstschutzes gebeten, auf den Gottesdienstbesuch zu verzichten. Die Dispens von der Erfüllung des Sonntagsgebotes bleibt bis auf weiteres erteilt.
- g. Von der Teilnahme am Gottesdienst auszuschließen sind Menschen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen, soweit dies durch Sichtkontrolle beim Zutritt erkennbar ist. Im Zweifel ist der Zutritt nicht gestattet. Hierüber entscheidet der Ordner.
- h. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Infektionsschutzregeln ist nach erfolgloser Ermahnung ein Hausverbot auszusprechen.
- i. Im Zutrittsbereich sind geeignete Händedesinfektionsmittel für Gottesdienstbesucher bereit zu stellen.
- j. Die Plätze für die Gottesdienstbesucher sind durch Absperrungen und Markierungen (**Bodenmarkierungen und Markierungen auf den Bänken**) so zu gestalten, dass der vorgeschriebene Abstand (mindestens 1,5 m in alle Richtungen) gewahrt wird. Der vorgeschriebene Mindestabstand ist auch in Sakristeien und Nebenräumen einzuhalten.
- k. **Umluftanlagen** sind spätestens 15 Minuten vor dem Gottesdienst ausgeschaltet zu lassen.
- l. Kirchenbänke, Sitzgelegenheiten, Türgriffe und weitere Kontaktflächen sind regelmäßig zu reinigen. Dabei ist die Verwendung von Desinfektionsmitteln nicht zwingend, handelsübliche Haushaltsreiniger genügen. Für eine ausreichende Belüftung durch Öffnen der Fenster und Türen unmittelbar nach und unmittelbar vor einem Gottesdienst ist zu sorgen.
- m. Geöffnete Toilettenanlagen sind unmittelbar nach und unmittelbar vor einem Gottesdienst besonders gründlich unter Verwendung von Desinfektionsmitteln zu reinigen.

### 3. Festlegungen für die liturgische Gestaltung öffentlicher Gottesdienste im Bistum Erfurt ab dem 01.11.2021

- a. Vor Beginn des Gottesdienstes ist in geeigneter Weise mündlich kurz auf die wesentlichen Regelungen (insbesondere Abstandsregel, Tragen einer qualifizierten MNB im geschlossenen Raum - außer am Sitzplatz) des Dauerinfektionsschutzkonzeptes und die Pflicht, diese einzuhalten, hinzuweisen.
- b. **Gemeindegang** ist möglich.  
Vorwiegend sollen Gloria, Halleluja und das Sanctus gesungen werden. Der Gesang zum Einzug, zur Gabenbereitung, zur Kommunion zum Dank und zum Schluss kann durch Orgel- oder Instrumentalmusik ersetzt werden.
- c. **Chorgesang im Gottesdienst** ist möglich unter Einhaltung der für Chöre empfohlenen Abstands- und Hygienevorschriften (mindestens 2,00 m Abstand der Sänger und Abstand Chorleiter)<sup>1</sup>.
- d. Für den **Einsatz von Blasinstrumenten** gilt die vorstehende Regelung (Buchstabe c) entsprechend.

<sup>1</sup> Hinweis zu Chor- und Orchesterproben in geschlossenen Räumen:

Neben der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln haben alle Teilnehmer einer Chorprobe einen höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test mit negativem Testergebnis, ein höchstens 24 Stunden zurückliegendes amtlich bestätigtes negatives Schnelltestergebnis, den Nachweis über vollständigen Impfschutz gegen das Corona-Virus oder den Nachweis einer überstandenen Corona-Virusinfektion vorzulegen. Die Chor- oder Orchesterprobe kann ohne MNB und Einhaltung der Abstandsregel erfolgen. Ungeimpfte Kinder- und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können alternativ einen amtlich bestätigten Nachweis eines regelmäßigen Schülertests vorlegen.

- e. **Gottesdienstvorsteher, Konzelebranten, assistierende Diakone und Personen mit liturgischen Diensten** wahren den vorgeschriebenen Mindestabstand und **tragen eine medizinische MNB**.  
Die MNB kann abgesetzt werden am Sitzplatz und für die Zeit, wenn ein Liturg spricht und gleichzeitig der Mindestabstand eingehalten wird.
- f. Die **Körbe für die Kollekte** werden nicht durch die Reihen gereicht, sondern am Eingang/Ausgang aufgestellt.
- g. Die Küster reinigen Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße besonders sorgfältig. Zu jedem Gottesdienst wird ein frisches Kelchtuch verwendet. Konzelebranten und Diakon benutzen jeweils separate Kelchtücher. Die Befüllung der Hostienschale(n) erfolgt mit Einweghandschuhen. Das Einlegen der Hostien durch die Gläubigen entfällt.
- h. Die durch den Zelebranten / die Konzelebranten und die assistierenden Diakone zu konsumierenden Hostien und die zur Austeilung an die Gemeinde bestimmten Hostien sind in unterschiedlichen liturgischen Gefäßen (Patene und Hostienschale, mehrere Hostienschalen) bereit zu stellen
- i. Der **Priester und gegebenenfalls der Diakon desinfiziert vor der Gabenbereitung seine Hände** mit Händedesinfektionsmitteln und wartet, bis diese getrocknet sind. Alternativ reinigt er sich gründlich die Hände mit Seife.
- j. Die eucharistischen Gaben und Gefäße können zur Gabenbereitung durch die Ministranten unter Wahrung des Mindestabstandes zum Zelebranten / Diakon zum Altar gebracht, und dort abgestellt werden. Alternativ werden diese vor Beginn der Eucharistiefeier auf dem Altar bereitgestellt.
- k. Hostienschalen mit für die Gläubigen bestimmten Hostien bleiben bis zur Kommunionausteilung (auch während der Wandlung) mit einer Palla bedeckt. Unabgedeckt bleiben nur die Patene/Hostienschale mit großer Hostie und der Kelch mit Wein.
- l. Auf Zeichen beim **Friedensgruß** per Handschlag, Umarmen etc. wird verzichtet.
- m. Die Konzelebranten und assistierenden Diakon kommunizieren nach Eintauchen ihrer Hostie in den Kelch. Danach konsumiert der Hauptzelebrant seine Hostie und trinkt aus dem Kelch.
- n. Nachdem sie selbst kommuniziert haben, desinfizieren sich die **Kommunionsspender vor der Austeilung der Heiligen Kommunion an die Gemeinde die Hände** mit Händedesinfektionsmitteln und warten, bis diese getrocknet sind. Alternativ reinigen sie sich gründlich die Hände mit Seife. Bei der Kommunionsspendung ist darauf zu achten, dass sich die Hände der Kommunionsempfänger und Kommunionsspender nicht berühren. Der Spender der Hl. Kommunion trägt während dieses Dienstes eine qualifizierte MNB.
- o. Die **Kommunionausteilung** erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand.  
Um den Abstand zu gewähren, werden auf dem Fußboden deutlich sichtbare Markierungen angebracht, die den vorgeschriebenen Mindestabstand von 1,5 m kennzeichnen
- p. Die Kommunion wird **ohne Spendedialog** („Der Leib Christi.“ – „Amen.“) ausgeteilt. Die Spendeformel spricht der Priester einmal laut, unmittelbar nach dem Agnus Dei.
- q. **Mundkommunion und Kelchkommunion** können weiterhin innerhalb der Hl. Messe **nicht** gereicht werden. Nach klugem Ermessen des jeweiligen Zelebranten kann im Einzelfall nach der Hl. Messe die Mundkommunion

gereicht werden. Dabei hat sich der Kommunionsspender vor und nach jedem Kommunikanten die Hände zu desinfizieren und eine MNB zu tragen. Zusätzlich kann er auch Handschuhe tragen. **Eine Pflicht zur Spendung der Mundkommunion besteht in der jetzigen Situation nicht.**

- r. Kinder und Erwachsene, die zur Kommunion hinzutreten aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
- s. Die Weihwasserbecken bleiben leer.
- t. In den Kirchen liegen keine Gesangbücher aus.
- u. Am Ende jedes Gottesdienstes werden die Besucher mündlich durch den Gottesdienstleiter darauf hingewiesen, die Kirche einzeln und im vorgeschriebenen Abstand über den vorgesehenen Ausgang zu verlassen.
- v. Bei Prozessionen und Wallfahrten ist im Rahmen des Möglichen auf die Einhaltung des nötigen Mindestabstandes von 1,5 m zu achten. Soweit es beim Gehen zu ungewollten Unterschreitungen des Mindestabstandes kommen kann, ist eine MNB zu tragen. Hierauf ist zu Beginn noch einmal ausdrücklich hinzuweisen.

### III. **Besondere Gottesdienste im Bistum Erfurt in Zeiten der Corona-Krise unter Anwendung der Optionsmodelle 2G/3G-Plus/ ab 01.11.2021**

Zusätzlich zu den für alle zugänglichen Gottesdiensten können besondere Gottesdienste für Gruppen, bei Kasualien oder zu besonderen Anlässen gefeiert werden, bei denen ein Optionsmodell 2G oder 3G-Plus zugrunde gelegt werden kann.

Gottesdienste, die unter den Bedingungen der Optionsmodelle gefeiert werden, sind explizit und rechtzeitig vorher anzukündigen und bekannt zu machen. Die Entscheidung, einen solchen zusätzlichen Gottesdienst mit den daran geknüpften Zutrittsbeschränkungen zu terminieren obliegt dem zuständigen Pfarrer oder Administrator nach Abstimmung mit dem Kirchortrat. Es ist sicher zu stellen, dass die Zutrittskriterien erfüllt und durchgesetzt werden.

# Dauerinfektionsschutzkonzept für besondere Gottesdienste im Bistum Erfurt in Zeiten der Corona-Krise unter Anwendung der Optionsmodelle 2G/3G-Plus ab 01.11.2021

Kirchengemeinde: ... [Name]  
Kirche: ... [Name]  
Raumluftechnische Ausstattung: ... [Fenster, Türen, Klimaanlage]  
Gottesdienstort unter freiem Himmel (ufH): ... [Name]

**Verantwortliche Person:** ... [Vorname Name Pfarrer/Administrator]  
... [Anschrift]  
... [telefonische Erreichbarkeit]

## Präambel:

Allgemeine Grundlage für die nachstehenden Vorgaben sind die staatlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese sind einzuhalten, ebenso wie die nachfolgenden Festlegungen, die die staatlichen Vorgaben mit Bezug auf die Gottesdienste aufnehmen und ergänzen.

Besonders sei hier darauf verwiesen, dass bei steigenden Infektionszahlen seitens des Landes, eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt kurzfristig strengere Regelungen festgelegt werden können (vgl. § 25 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO i.d.F.d. 5. VO).

## 1. Zutritt zu zusätzlichen besonderen Gottesdiensten unter den Bedingungen der Optionsmodelle 2G / 3G-Plus

- a. Gemäß ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO i.d.F.d. 5. VO haben Zutritt zu einem Gottesdienst gemäß dem 2G-Optionsmodell ausschließlich Personen, vollständig gegen das SARS-CoV-Virus geimpft oder von einer SARS-CoV-Erkrankung genesen sind und dies durch Vorlage eines gültigen Zertifikates nachweisen.

Beim Optionsmodell 3G-Plus ist ein Zutritt auch möglich bei Vorlage einer aktuellen Bescheinigung (nicht älter als 48 Stunden) über einen erfolgten, negativen PCR-Test auf das SARS-CoV-Virus. Diese Vorgaben gelten für **alle** Personen, die an diesem Gottesdienst teilnehmen. Die Kosten eines solchen Tests werden von der Kirchengemeinde nicht übernommen.

- b. Die Berechtigung zum Zutritt ist durch Ordner vor dem Betreten des Gottesdienstraumes zu kontrollieren. Dies geschieht durch Einsichtnahme in das jeweilige Zertifikatsdokument und die Überprüfung, dass das vorgelegte Zertifikat für die vorliegende Person ausgestellt ist. Ist die Person, die das Zertifikat vorlegt, dem Kontrollierenden nicht persönlich bekannt, ist zur Identifikation die Einsicht in ein Personaldokument nötig. Wird diese Einsichtnahme nicht gestattet oder stimmen die Person, für die das Zertifikat ausgestellt ist, nicht mit der vorliegenden Person überein, dann ist ein Zutritt für diese Person nicht möglich (Ausübung des Hausrechts). Es für die Ordner möglich, zur Kontrolle der Echtheit von vorgelegten

- Impfzertifikaten sich elektronischer Hilfsmittel (z.B. Smartphone mit der App CovPassCheck). Eine Speicherung von Daten ist dabei unzulässig.
- c. Eine Überfüllung des Gottesdienstraumes ist zu vermeiden. **Bei Anwendung des 3G-Plus-Modells kann der Gottesdienstraum nur bis zu 75% seiner üblichen Kapazität befüllt werden.**
  - d. Für besondere Gottesdienste mit Personen, die alle die Bedingungen der Optionsmodelle 2G/3G-Plus erfüllen, kann der Mindestabstand zwischen Gottesdienstteilnehmern und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung entfallen.
  - e. Bei mehreren Zugängen ist ein Zugang als Eingang und die anderen Zugänge sind als Ausgang auszuweisen. In der Kirche oder auf dem gekennzeichneten Areal sind entsprechende Wegweiser gut sichtbar aufzustellen.
  - f. Die Türen von Gottesdiensträumen werden nach Möglichkeit bis zum Gottesdienstbeginn offengehalten, damit eine Berührung der Türgriffe durch Besucher vermieden wird.
  - g. Die Gottesdienstbesucher sind am Zutrittsbereich durch geeignete Informationen (Hinweisschilder, Aushänge) über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Rücksichtnahme auf Risikogruppen, sowie Husten- und Niesetikette zu informieren und zu deren Einhaltung anzuhalten. Dort hat auch der Hinweis zu stehen: „Die Teilnahme am Gottesdienst geschieht auf eigene Gefahr.“
  - h. Von der Teilnahme am Gottesdienst auszuschließen sind Menschen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen, soweit dies durch Sichtkontrolle beim Zutritt erkennbar ist. Im Zweifel ist der Zutritt nicht gestattet. Hierüber entscheidet der Ordner.
  - i. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Infektionsschutzregeln ist nach erfolgloser Ermahnung ein Hausverbot auszusprechen.
  - j. Im Zutrittsbereich sind geeignete Händedesinfektionsmittel für Gottesdienstbesucher bereit zu stellen.
  - k. Umluftanlagen sind spätestens 15 Minuten vor dem Gottesdienst ausgeschaltet zu lassen.
  - l. Kirchenbänke, Sitzgelegenheiten, Türgriffe und weitere Kontaktflächen sind regelmäßig zu reinigen. Dabei ist die Verwendung von Desinfektionsmitteln nicht zwingend, handelsübliche Haushaltsreiniger genügen. Für eine ausreichende Belüftung durch Öffnen der Fenster und Türen unmittelbar nach und unmittelbar vor einem Gottesdienst ist zu sorgen.
  - m. Geöffnete Toilettenanlagen sind unmittelbar nach und unmittelbar vor einem Gottesdienst besonders gründlich unter Verwendung von Desinfektionsmitteln zu reinigen.

## 2. Anzeigepflicht von Veranstaltungen

Veranstaltungen, die entsprechend den Vorgaben des 2G oder 3G-Plus Optionsmodells durchgeführt werden, müssen nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO. der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) 5 Werktage vorher angezeigt werden. Für wiederkehrende Gottesdienste und Veranstaltungen ist dies mit einer Anzeige möglich, bei der die geplanten Veranstaltungstermine aufgelistet werden.

### 3. Festlegungen für die liturgische Gestaltung von besonderen Gottesdiensten im Bistum Erfurt ab dem 01.11.2021

- a. Gemeindegewand und Chorgesang so wie der Einsatz von Blasinstrumenten ist möglich. Für die Sänger und Musiker gelten die gleichen Zugangsbedingungen bzgl. der 2G/2G-Plus Regeln wie für alle anderen Gottesdienstteilnehmer.  
Vorwiegend sollen Gloria, Halleluja und das Sanctus gesungen werden. Der Gesang zum Einzug, zur Gabenbereitung, zur Kommunion zum Dank und zum Schluss kann durch Orgel- oder Instrumentalmusik ersetzt werden.
- b. Die Körbe für die Kollekte werden nicht durch die Reihen gereicht, sondern am Eingang/Ausgang aufgestellt.
- c. Die Küster reinigen Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße besonders sorgfältig. Zu jedem Gottesdienst wird ein frisches Kelchtuch verwendet. Konzelebranten und Diakon benutzen jeweils separate Kelchtücher. Die Befüllung der Hostienschale(n) erfolgt mit Einweghandschuhen. Das Einlegen der Hostien durch die Gläubigen entfällt.
- d. Die durch den Zelebranten / die Konzelebranten und die assistierenden Diakone zu konsumierenden Hostien und die zur Austeilung an die Gemeinde bestimmten Hostien sind in unterschiedlichen liturgischen Gefäßen (Patene und Hostienschale, mehrere Hostienschalen) bereit zu stellen.
- e. Der Priester und gegebenenfalls der Diakon desinfiziert vor der Gabenbereitung seine Hände mit Händedesinfektionsmitteln und wartet, bis diese getrocknet sind. Alternativ reinigt er sich gründlich die Hände mit Seife.
- f. Die eucharistischen Gaben und Gefäße können zur Gabenbereitung durch die Ministranten zum Zelebranten / Diakon zum Altar gebracht, und dort abgestellt werden. Alternativ werden diese vor Beginn der Eucharistiefeyer auf dem Altar bereitgestellt.
- g. Hostienschalen mit für die Gläubigen bestimmten Hostien bleiben bis zur Kommunionsausteilung (auch während der Wandlung) mit einer Palla bedeckt. Unabgedeckt bleiben nur die Patene/Hostienschale mit großer Hostie und der Kelch mit Wein.
- h. Die Konzelebranten und assistierenden Diakon kommunizieren nach Eintauchen ihrer Hostie in den Kelch. Danach konsumiert der Hauptzelebrant seine Hostie und trinkt aus dem Kelch.
- i. Nachdem sie selbst kommuniziert haben, desinfizieren sich die Kommunionspender vor der Austeilung der Heiligen Kommunion an die Gemeinde die Hände mit Händedesinfektionsmitteln und warten, bis diese getrocknet sind. Alternativ reinigen sie sich gründlich die Hände mit Seife. Bei der Kommunionspendung ist darauf zu achten, dass sich die Hände der Kommunionsempfänger und Kommunionspender nicht berühren.
- j. Die Kommunionsausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand.
- k. Die Kommunion wird ohne Spendendialog („Der Leib Christi.“ – „Amen.“) ausgeteilt. Die Spendeformel spricht der Priester einmal laut, unmittelbar nach dem Agnus Dei.
- l. Mundkommunion und Kelchkommunion können weiterhin innerhalb der HI. Messe nicht gereicht werden. Nach klugem Ermessen des jeweiligen Zelebranten kann im Einzelfall nach der HI. Messe die Mundkommunion gereicht werden. Dabei hat sich der Kommunionspender vor und nach jedem Kommunikanten die Hände zu desinfizieren. Zusätzlich kann er auch

- Handschuhe tragen. Eine Pflicht zur Spendung der Mundkommunion besteht in der jetzigen Situation nicht.
- m. Kinder und Erwachsene, die zur Kommunion hinzutreten aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
  - n. Die Weihwasserbecken bleiben leer.
  - o. In den Kirchen liegen keine Gesangbücher aus.
  - p. Am Ende jedes Gottesdienstes werden die Besucher mündlich durch den Gottesdienstleiter darauf hingewiesen, die Kirche über den vorgesehenen Ausgang zu verlassen.

Die unter I. bis III. getroffenen Regelungen treten ab dem 01.11.2021 in Kraft und gelten bis auf Widerruf. Sie ersetzen vorhergehende Regelungen in dieser Sache.

**Das jeweilige Dauerinfektionsschutzkonzept ist von der verantwortlichen Person oder dem von ihr Beauftragten schriftlich in der Kirche oder am Gottesdienstort unter freiem Himmel vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.**

Erfurt, den 01.11.2021

gez. Domkapitular Raimund Beck  
Generalvikar

## IV. Dauerinfektionsschutzkonzept

für Veranstaltungen in Gemeindehäusern und Pfarrheimen in den Kirchengemeinden des Bistums Erfurt ohne Einbeziehung von 2G/3G-Plus Optionsmodellen in Zeiten der Corona-Krise / ab 01.11.2021

Kirchengemeinde: ... [Name]  
 Gemeindehaus: ... [Ort, Adresse]  
 Pfarrheim: ... [Ort, Adresse]  
 Raumgrößen:  
   Raum 1: ... [z.B. Parterre links] ... m<sup>2</sup>  
     Maximal mögliche Personenzahl<sup>2</sup>: ....  
     Raumluftechnische Ausstattung: ... [Fenster, Türen, Klimaanlage]  
   Raum 2: ... [z.B. Parterre links] ... m<sup>2</sup>  
     Maximal mögliche Personenzahl: ....  
     Raumluftechnische Ausstattung: ... [Fenster, Türen, Klimaanlage]  
   Raum 3: ... [z.B. Parterre links] ... m<sup>2</sup>  
     Maximal mögliche Personenzahl: ....  
     Raumluftechnische Ausstattung: ... [Fenster, Türen, Klimaanlage]

**Verantwortliche Person:** ... [Vorname Name Pfarrer/ Administrator]  
 ... **[Anschrift]**  
 ... **[telefonische Erreichbarkeit]**

### 1. Präambel:

Allgemeine Grundlage für die nachstehenden Vorgaben sind die staatlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese sind einzuhalten, ebenso wie die nachfolgenden Festlegungen.

Besonders sei hier darauf verwiesen, dass bei steigenden Infektionszahlen seitens des Landes, eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt kurzfristig strengere Regelungen festgelegt werden können (vgl. § 25 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO i.d.F.d. 5. VO)

Das nachstehende Dauerinfektionsschutzkonzept ist eine Fortschreibung und Aktualisierung der bisherigen Dauerinfektionsschutzkonzepte die Nutzung von Gemeindehäusern und Pfarrheimen in den Kirchengemeinden des Bistums Erfurt in Zeiten der Corona-Krise ohne die Anwendung der Regelungen eines 2G oder 3G Optionsmodells.

Letztverantwortlich für die Umsetzung der Vorgaben sind – auch bei Veranstaltungen externer Dritter - die amtierenden Pfarrer bzw. ernannte Administratoren der jeweiligen Kirchengemeinden (verantwortliche Person). Amtierende Pfarrer oder ernannte Administratoren treffen vor Ort die Entscheidungen auf der Grundlage der staatlichen und kirchlichen Vorgaben, nach Abstimmung mit Kirchenvorstand und Kirchortrat und kontrollieren diese selbst oder durch Beauftragte.

Gemäß ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO i.d.F.d. 5. VO können unsere Gemeinderäume unter entsprechenden Vorgaben für Sitzungen der Gremien genutzt werden können. Ebenso sind unter den gleichen Voraussetzungen Veranstaltungen im Rahmen der Bildungsarbeit, der Kinder- und Jugendarbeit ebenso möglich wie Treffen der verschiedenen Gruppen und Kreise der Kirchengemeinde im Rahmen der pastoralen Arbeit.

Für Chor- und Orchesterproben gelten die Ausführungen in II. Dauerinfektionsschutzkonzept für öffentliche Gottesdienstfeiern im Bistum Erfurt in Zeiten der Corona-Krise / ab 01.11.2021, Nr. 3 c, Fußnote 1).

<sup>2</sup> Unter Beachtung des Mindestabstandes von 1,50 m in alle Richtungen.

Zudem wird dringend empfohlen, Gemeindehäuser oder Pfarrheime zurzeit nicht zur Nutzung durch Familienfeiern freizugeben.

Das nachstehende Dauerinfektionsschutzkonzept gilt für alle Räume der Gemeindehäuser und Pfarrheime der Kirchengemeinden des Bistums Erfurt und für alle zulässigen Veranstaltungsformate gleichermaßen.

## 2. Nutzung von Gemeindehäusern und Pfarrheimen in den Kirchengemeinden des Bistums Erfurt ohne Einbeziehung von 2G/3G-Plus Optionsmodellen ab dem 01.11.2021

### 2.1. Teilnehmerzahl, Abstandsregeln, Mund-Nase-Bedeckung (MNB)

- a. Die Zahl der zulässigen Personen richtet sich, unter Einhaltung des Mindestabstandes (vgl. 2. b), nach der Größe des Raumes und sämtlichen nach ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO i.d.F.d. 5. VO geltenden Festlegungen.
- b. Ein **Mindestabstand von 1,5 m in alle Richtungen** ist einzuhalten. Eine Ausnahme ist innerhalb einer Hausgemeinschaft zulässig.
- c. **Durch die Anwesenheit von vollständig geimpften**, von einer Corona-Infektion **genesenen** oder **aktuell** auf das Virus **negativ getesteteten** Personen **erhöht sich die maximal für einen Raum zulässige Personenzahl nicht**, die sich ausschließlich auf Grund des einzuhaltenden Mindestabstandes und der vorhandenen Raum- bzw. Flächengröße ergibt.
- d. **In geschlossenen Räumen** ist für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ab dem Betreten des Gebäudes eine qualifizierte Gesichtsmaske (medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske, im Folgenden MNB genannt) zu tragen. **Am Sitzplatz kann diese abgenommen werden.** Kinder und Jugendliche im Alter von sechs Jahren bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können anstelle einer qualifizierten MNB auch eine einfache MNB („Stoffmaske“) verwenden. Für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres gilt die Verpflichtung zum Tragen einer MNB nicht.

### 2.2. Zutritt zu Gemeindehäusern und Pfarrheimen, Nachverfolgung von Infektionsketten etc.

- a. Um die Situation zu vermeiden, bei Veranstaltungen in Räumen der Gemeindehäuser und Pfarrheime Personen abweisen zu müssen, sind vor Ort geeignete Maßnahmen zu ergreifen (Anmeldeprozedere).
- b. Der Zugang zu Räumen der Gemeindehäuser und Pfarrheime ist zu kontrollieren. Ist die maximal zulässige Personenzahl für einen Raum erreicht, ist dorthin kein weiterer Zutritt gestattet.
- c. Auch beim Betreten oder Verlassen der Gemeindehäuser und Pfarrheime muss der Abstand gewahrt bleiben. Es dürfen sich keine Gruppen oder Warteschlangen bilden.
- d. Im Eingangsbereich, in den genutzten Räumen und im Sanitärbereich sind die Teilnehmer durch geeignete Informationen (Hinweisschilder, Aushänge) über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstandsregeln, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette zu informieren und auf deren Einhaltung anzuhalten. Dort hat der Hinweis zu stehen: „Die Teilnahme an der Veranstaltung geschieht auf eigene Gefahr.“
- e. Wegeführung (Aufenthaltsbereiche, Flure, Treppenhäuser, Gelände, Ein- und Ausgang)

- Abstand halten gilt auch auf Fluren und in Treppenhäusern. Besondere Achtsamkeit ist beim Betreten und Verlassen der Räume geboten.
- Es soll ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung erarbeitet und umgesetzt werden. Für räumliche Trennungen kann dies z.B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen. Bei mehreren Zugängen zu den Räumen der Gemeindehäuser und Pfarrheime ist ein Zugang als Eingang und die anderen Zugänge sind als Ausgang auszuweisen. Es sind entsprechende Wegweiser gut sichtbar aufzustellen.
- f. Der Zutritt zu Gemeindehäusern und Pfarrheimen ist Menschen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen zu verwehren, soweit dies durch Sichtkontrolle beim Zutritt erkennbar ist. Im Zweifel ist der Zutritt nicht gestattet. Hierüber entscheidet die den Zutritt kontrollierende Person.
- g. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Infektionsschutzregeln ist nach erfolgloser Ermahnung ein Hausverbot auszusprechen.
- h. Um eine mögliche Infektionskette nachvollziehen zu können, sind folgende personenbezogenen Daten (**Kontaktdaten**) der Teilnehmer zu erfassen:
  - Name und Vorname,
  - Wohnanschrift oder Telefonnummer,
  - Datum des Besuchs und
  - Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.Die verantwortliche Person hat die Kontaktdaten
  - so zu erfassen, dass eine unberechtigte Kenntnisnahme und der Zugriff Dritter verhindert wird (z. B. Ausfüllen einzelner Zettel durch Teilnehmer und Abgabe an verantwortliche Person bzw. Beauftragten, Erfassung der Kontaktdaten durch die verantwortliche Person bzw. Beauftragten),
  - für die Dauer von vier (4) Wochen aufzubewahren,
  - während dieser Aufbewahrungszeit vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen (z. B. durch abschließbaren Aktenschrank),
  - für die zuständigen Behörden (unteren Gesundheitsämter) vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
- i. unverzüglich nach Ablauf der Vier-Wochen-Frist datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten (Aktvernichter); zerreißen genügt nicht. Es ist regelmäßig zu lüften. Dies geschieht über mehrere Minuten durch Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster. Eine Kipplüftung ist nicht ausreichend, da so ein schneller und kompletter Luftaustausch nicht erfolgt. Bei mehrstündigen Veranstaltungen wird alle 90 Minuten eine Lüftungspause empfohlen, bei ganztägigen Veranstaltungen eine einstündige Mittagspause.
- j. Es ist ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime einzurichten. Durch das Robert-Koch-Institut (RKI) wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in der COVID-Pandemie als nicht erforderlich eingeschätzt. Die Reinigung von Oberflächen steht im Vordergrund, diese ist angemessen und ausreichend.  
Folgende Zonen müssen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:
  - Türklinken sowie der Umgriff der Türen,
  - Treppen- und Handläufe,
  - Lichtschalter,
  - Tische
- k. Hygiene im Sanitärbereich
  - In allen Sanitärbereichen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmal-Handtücher sowie Toilettenpapier bereitgestellt und

- regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmal-Handtücher sind vorzuhalten und regelmäßig zu entleeren.
- Am Eingang der Sanitärbereiche muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenbereichen stets nur einzelne Personen (Zahl in Abhängigkeit von der Größe) aufhalten dürfen.
  - Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind bei Veranstaltungsbetrieb täglich zu reinigen.
  - Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut, Erbrochenem etc. ist nach Entfernung der Kontamination mit einem desinfektionsmittelgetränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.
- I. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung hat der Veranstalter ein eigenes Hygieneschutzkonzept vorzuhalten, das den Standards für eine Bewirtung im öffentlichen Raum genügt (vergleiche Hinweise auf die Branchenregelung des Hotel- und Gaststättengewerbes).

Die unter 1. und 2 getroffenen Regelungen für die Nutzung von Gemeindehäusern und Pfarrheimen in Kirchengemeinden des Bistums Erfurt ohne Anwendung von 2G/3G-Plus Optionsmodellen gelten ab dem 01.11.2021 und bis auf Widerruf. Sie ersetzen vorhergehende Regelungen in dieser Sache.

**Das Dauerinfektionsschutzkonzept ist von der verantwortlichen Person oder dem von ihr Beauftragten schriftlich in den Gemeindehäusern / Einrichtungen vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.**

Erfurt, den 01.11.2021

gez. Domkapitular Raimund Beck  
Generalvikar

## V. Dauerinfektionsschutzkonzept

für Veranstaltungen in Gemeindehäusern und Pfarrheimen in den Kirchengemeinden des Bistums Erfurt unter Einbeziehung von 2G/3G-Plus Optionsmodellen in Zeiten der Corona-Krise / ab 01.11.2021

Kirchengemeinde:	... [Name]
Gemeindehaus:	... [Ort, Adresse]
Pfarrheim:	... [Ort, Adresse]
Raumgrößen:	
Raum 1:	... [z.B. Parterre links] ... m <sup>2</sup>
Maximal mögliche Personenzahl <sup>3</sup> :	....
(ohne Anwendung von Optionsmodellen)	
Raumluftechnische Ausstattung:	... [Fenster, Türen, Klimaanlage]
Raum 2:	... [z.B. Parterre links] ... m <sup>2</sup>
Maximal mögliche Personenzahl:	....
(ohne Anwendung von Optionsmodellen)	
Raumluftechnische Ausstattung:	... [Fenster, Türen, Klimaanlage]
Raum 3:	... [z.B. Parterre links] ... m <sup>2</sup>
Maximal mögliche Personenzahl:	....
(ohne Anwendung von Optionsmodellen)	
Raumluftechnische Ausstattung:	... [Fenster, Türen, Klimaanlage]
Begehbare Grundstücksfläche unter freiem Himmel	... m <sup>2</sup>
(ohne Anwendung von Optionsmodellen)	
<b>Verantwortliche Person:</b>	... [Vorname Name Pfarrer/ Administrator]
	... [Anschrift]
	... [telefonische Erreichbarkeit]

### 1. Präambel:

Allgemeine Grundlage für die nachstehenden Vorgaben sind die staatlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese sind einzuhalten, ebenso wie die nachfolgenden Festlegungen.

Besonders sei hier darauf verwiesen, dass bei steigenden Infektionszahlen seitens des Landes, eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt kurzfristig strengere Regelungen festgelegt werden können (vgl. § 25 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO i.d.F.d. 5. VO).

Das nachstehende Dauerinfektionsschutzkonzept ist eine Aktualisierung der bisherigen Dauerinfektionsschutzkonzepte die Nutzung von Gemeindehäusern und Pfarrheimen in den Kirchengemeinden des Bistums Erfurt in Zeiten der Corona-Krise unter Anwendung der Regelungen eines 2G oder 3G Optionsmodells.

Letztverantwortlich für die Umsetzung der Vorgaben sind – auch bei Veranstaltungen externer Dritter - die amtierenden Pfarrer bzw. ernannte Administratoren der jeweiligen Kirchengemeinden (verantwortliche Person). Amtierende Pfarrer oder ernannte Administratoren treffen vor Ort die Entscheidungen auf der Grundlage der staatlichen und kirchlichen Vorgaben, nach Abstimmung mit Kirchenvorstand und Kirchortrat und kontrollieren diese selbst oder durch Beauftragte.

Gemäß ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO i.d.F.d. 5. VO können unsere Gemeinderäume unter entsprechenden Vorgaben für Sitzungen der Gremien genutzt werden können. Ebenso sind unter den gleichen Voraussetzungen Veranstaltungen im Rahmen der Bildungsarbeit, der Kinder- und Jugendarbeit ebenso

<sup>3</sup> Unter Beachtung des Mindestabstandes von 1,50 m in alle Richtungen.

möglich wie Treffen der verschiedenen Gruppen und Kreise der Kirchengemeinde im Rahmen der pastoralen Arbeit.

Für Chor- und Orchesterproben gelten die Ausführungen im II. Dauerinfektionsschutzkonzept für öffentliche Gottesdienstfeiern im Bistum Erfurt in Zeiten der Corona-Krise / ab 01.11.2021, Nr. 3 c, Fußnote 1).

Zudem wird dringend empfohlen, Gemeindehäuser oder Pfarrheime zurzeit nicht zur Nutzung durch Familienfeiern freizugeben.

Veranstaltungen die unter den Bedingungen der Optionsmodelle durchgeführt werden, sind rechtzeitig vorher anzukündigen und bekannt zu machen. Es ist sicher zu stellen, dass die Zutrittskriterien erfüllt und durchgesetzt werden.

## 2. Anzeigepflicht von Veranstaltungen

Veranstaltungen, die entsprechend den Vorgaben des 2G oder 3G-Plus Optionsmodells durchgeführt werden, müssen nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) 5 Werktage vorher angezeigt werden. Für wiederkehrende Veranstaltungen (z.B. regelmäßige Treffen der Caritashelfer) ist dies mit einer Anzeige möglich, bei der die geplanten Veranstaltungstermine aufgelistet werden.

## 3. Zutritt zu Veranstaltungen in Gemeindehäusern und Pfarrheimen unter den Bedingungen der Optionsmodelle 2G / 3G-Plus

a. Nach ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO i.d.F.d. 5. VO haben Zutritt zu Veranstaltungen gemäß dem 2 G Optionsmodell ausschließlich Personen, vollständig gegen das SARS-CoV- Virus geimpft oder von einer SARS-CoV- Erkrankung genesen sind und dies durch Vorlage eines gültigen Zertifikates nachweisen.

Beim Optionsmodell 3G-Plus ist ein Zutritt auch möglich bei Vorlage einer aktuellen Bescheinigung (nicht älter als 48 Stunden) über einen erfolgten, negativen PCR-Test auf das SARS-CoV-2-Virus. Diese Vorgaben gelten für **alle** Personen, die an einer Veranstaltung teilnehmen.

b. Die Berechtigung zum Zutritt ist durch vom Verantwortlichen selbst oder von ihm beauftragte Personen vor dem Betreten der entsprechenden Gebäude zu kontrollieren. Dies geschieht durch Einsichtnahme in das jeweilige Zertifikatsdokument und der Überprüfung, dass das vorgelegte Zertifikat für die vorliegende Person ausgestellt ist. Ist die Person, die das Zertifikat vorlegt dem Kontrollierenden nicht persönlich bekannt, ist zur Identifikation die Einsicht in ein Personaldokument nötig. Wird diese Einsichtnahme nicht gestattet oder stimmen die Person, für die das Zertifikat ausgestellt ist, nicht mit der vorliegenden Person überein, dann ist ein Zutritt für diese Person nicht möglich (Ausübung des Hausrechts).

Es für die Kontrollierenden möglich, zur Kontrolle der Echtheit von vorgelegten Impfzertifikaten sich elektronischer Hilfsmittel (z.B. Smartphon mit der App CovPassCheck). Eine Speicherung von Daten ist dabei unzulässig.

c. Eine Überfüllung der Räume ist zu vermeiden. Im Falle der 3G-Plus-Option ist die Befüllung eines Raumes nur bis maximal 75% seiner üblichen Kapazität gestattet.

d. Beim Betreten oder Verlassen der Gemeindehäuser und Pfarrheime muss darauf geachtet werden, dass sich keine Gruppen oder Warteschlangen bilden.

- m. Im Eingangsbereich, in den genutzten Räumen und im Sanitärbereich sind die Teilnehmer durch geeignete Informationen (Hinweisschilder, Aushänge) über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstandsregeln, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette zu informieren und auf deren Einhaltung anzuhalten. Dort hat der Hinweis zu stehen: „Die Teilnahme an der Veranstaltung geschieht auf eigene Gefahr.“
- n. Für Veranstaltungen mit Personen, die alle die Bedingungen der Optionsmodelle 2G/3G-Plus erfüllen, kann der Mindestabstand zwischen den Teilnehmern und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung entfallen.
- o. Wegeföhrung (Aufenthaltsbereiche, Flure, Treppenhäuser, Gelände, Ein- und Ausgang)
  - o Vorsicht gilt auch auf Fluren und in Treppenhäusern. Besondere Aufmerksamkeit ist beim Betreten und Verlassen der Räume geboten.
  - o Es soll ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeföhrung erarbeitet und umgesetzt werden. Für räumliche Trennungen kann dies z.B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen. Bei mehreren Zugängen zu den Räumen der Gemeindehäuser und Pfarrheime ist ein Zugang als Eingang und die anderen Zugänge sind als Ausgang auszuweisen. Es sind entsprechende Wegweiser gut sichtbar aufzustellen.
- p. Der Zutritt zu Gemeindehäusern und Pfarrheimen ist Menschen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen zu verwehren, soweit dies durch Sichtkontrolle beim Zutritt erkennbar ist. Im Zweifel ist der Zutritt nicht gestattet. Hierüber entscheidet die den Zutritt kontrollierende Person.
- q. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Infektionsschutzregeln ist nach erfolgloser Ermahnung ein Hausverbot auszusprechen.
- r. Um eine mögliche Infektionskette nachvollziehen zu können, sind folgende personenbezogenen Daten (**Kontakt**daten) der Teilnehmer zu erfassen:
  - Name und Vorname,
  - Wohnanschrift oder Telefonnummer,
  - Datum des Besuchs und
  - Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.
 Die verantwortliche Person hat die Kontakt
- so zu erfassen, dass eine unberechtigte Kenntnisnahme und der Zugriff Dritter verhindert wird (z. B. Ausfüllen einzelner Zettel durch Teilnehmer und Abgabe an verantwortliche Person bzw. Beauftragten, Erfassung der Kontakt
- für die Dauer von vier (4) Wochen aufzubewahren,
- während dieser Aufbewahrungszeit vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen (z. B. durch abschließbaren Aktenschrank),
- für die zuständigen Behörden (unteren Gesundheitsämter) vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
- s. unverzüglich nach Ablauf der Vier-Wochen-Frist datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten (Aktvernichter); zerreißen genügt nicht. Es ist regelmäßig zu lüften. Dies geschieht über mehrere Minuten durch Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster. Eine Kipplüftung ist nicht ausreichend, da so ein schneller und kompletter Luftaustausch nicht erfolgt. Bei mehrstündigen Veranstaltungen wird alle 90 Minuten eine Lüftungspause empfohlen, bei ganztägigen Veranstaltungen eine einstündige Mittagspause.
- t. Es ist ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime einzurichten. Durch das Robert-Koch-Institut (RKI) wird eine routinemäßige

Flächendesinfektion in der COVID-Pandemie als nicht erforderlich eingeschätzt. Die Reinigung von Oberflächen steht im Vordergrund, diese ist angemessen und ausreichend.

Folgende Zonen müssen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken sowie der Umgriff der Türen,
  - Treppen- und Handläufe,
  - Lichtschalter,
  - Tische
- u. Hygiene im Sanitärbereich
- In allen Sanitärbereichen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmal-Handtücher sowie Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmal-Handtücher sind vorzuhalten und regelmäßig zu entleeren.
  - Am Eingang der Sanitärbereiche muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenbereichen stets nur einzelne Personen (Zahl in Abhängigkeit von der Größe) aufhalten dürfen.
  - Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind bei Veranstaltungsbetrieb täglich zu reinigen.
  - Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut, Erbrochenem etc. ist nach Entfernung der Kontamination mit einem desinfektionsmittelgetränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.
- v. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung hat der Veranstalter ein eigenes Hygieneschutzkonzept vorzuhalten, das den Standards für eine Bewirtung im öffentlichen Raum genügt (vergleiche Hinweise auf die Branchenregelung des Hotel- und Gaststättengewerbes).

**Das Dauerinfektionsschutzkonzept ist von der verantwortlichen Person oder dem von ihr Beauftragten schriftlich in den Gemeindehäusern / Einrichtungen vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.**

Erfurt, den 01.11.2021

gez. Domkapitular Raimund Beck  
Generalvikar